STAATSANWALTSCHAFT

des Kantons Schaffhausen

Allgemeine Abteilung

CH-8200 Schaffhausen Bahnhofstrasse 29

Nr. ST.2023.2535

Büro A-Ao ao Staatsanwalt M. Bürgisser

Nichtanhandnahmeverfügung vom 21. September 2023

In der Strafsache

Beschuldigte Aeberhard Eveline, Staatsanwältin, 8200 Schaffhausen, Beckens-

tube 5, c/o Staatsanwaltschaft Schaffhausen,

Straftatbestand Amtsmissbrauch

Privatklägerschaft Josef Ri (Art. 118ff. StPO)

Josef Rutz, 8212 Neuhausen am Rheinfall

wird verfügt:

- 1. Die Strafuntersuchung gegen Eveline Aeberhard wegen Amtsmissbrauchs wird nicht anhand genommen.
- 2. Josef Rutz wird eine Staatsgebühr von CHF 500.00 auferlegt.
- 3. Mitteilung an:
 - Eveline Aeberhard (Empfangsschein)
 - Josef Rutz (Einschreiben)

Staatsanwaltschaft Schaffhausen

ao Staatsanwalt

lic. iur. Martin Bürgisser

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann nach Art. 393 ff. StPO innert 10 Tagen seit der Zustellung oder Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Obergericht des Kantons Schaffhausen erhoben werden (Art. 310 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO).

Die Rechtsmittelfrist von 10 Tagen ist gewahrt, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist beim Obergericht eingegangen oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer Schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 90 Abs. 2 und Art. 91 Abs. 2 StPO).

ST.2023.2535 2/6

Begründung

1. Kurzsachverhalt/Tatvorwurf

Mit Schreiben an die Staatsanwaltschaft Schaffhausen vom 18. September 2023 erstattete Rutz Josef Strafanzeige gegen Staatsanwältin Aeberhard Eveline wegen Amtsmissbrauchs resp. Freiheitsberaubung. Er führte im Wesentlichen aus, er sei am 15. September 2023 widerrechtlich "entführt" und in eine Einvernahme bei Staatsanwältin Aeberhard Eveline verbracht worden. Ausserdem habe Staatsanwältin Aeberhard Eveline zu Beginn der Einvernahme, zu welcher er "vergewaltigt" worden sei, die anwesenden Polizisten angewiesen, ihm gewaltsam das Mobiltelefon abzunehmen, mit welchem er die Einvernahme habe aufnehmen wollen.

Die weiteren, rund sechs Seiten umfassenden und inhaltlich nur schwer verständlichen Ausführungen des Anzeigeerstatters stellen eine rein appellatorische Kritik am Verhalten der Strafverfolgungsbehörden dar, auf welche nicht weitereinzugehen ist.

2. Rechtliches

Gemäss Art. 310 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind, Verfahrenshindernisse bestehen oder aus den in Art. 8 StPO genannten Gründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist. Besteht kein Anlass zur Eröffnung einer Untersuchung nach Art. 309 Abs. 1 StPO und müsste eine solche ohnehin zu einer Einstellung führen, ist das Verfahren ohne Weiterungen durch Nichtanhandnahme zu erledigen (Niklaus Schmid/Daniel Jositsch, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2018, Art. -310 N 1).

Freiheitsberaubung

Gemäss Art. 183 Ziff. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer jemanden unrechtmässig festnimmt oder gefangen hält oder jemandem in anderer Weise unrechtmässig die Freiheit entzieht. In objektiver Hinsicht verlangt der Tatbestand a) die Festnahme, das Gefangenhalten oder die Freiheitsentziehung auf andere Weise sowie b) die Unrechtmässigkeit der Handlung. In subjektiver Hinsicht wird Vorsatz bzw. Eventualvorsatz gefordert. Eine fahrlässige Freiheitsberaubung ist nicht strafbar. Der Vorsatz des Täters muss sich sowohl auf den Freiheitsentzug wie auch auf die Unzulässigkeit dieses Freiheitsentzugs beziehen (BSK StGB, Delnon Vera/Rüdy Bernhard, Art. 183 N 56).

Unter einer Festnahme wird die Eingrenzung des Opfers an einem Ort und damit die Aufhebung seiner Fortbewegungsfreiheit verstanden. Als eingesetztes Mittel kommt insofern mitunter eine Fesselung in Frage (BSK StGB, Delnon Vera/Rüdy Bernhard, Art. 183 N 36 f.). Als Gefangenhalten gilt das Aufrechterhalten eines Zustandes, in dem das Opfer seiner Fortbewegungsfreiheit bereits beraubt ist. Der Unrechtsgehalt liegt darin, dass der bereits bestehende Zustand verlängert wird. Diese Tatbestandsvariante kommt somit nur dann zur Anwendung, wenn der Täter nicht bereits für die unrechtmässige Festnahme verantwortlich war. Sie kann jedoch auch dann erfüllt sein, wenn die Festnahme rechtmässig erfolgt ist, die Voraussetzungen dafür jedoch nachträglich wegfallen sind und der Betroffene gleichwohl nicht in Freiheit gesetzt wird (BSK StGB, Delnon Vera/Rüdy Bernhard, Art. 183 N 39). Eine bloss vorübergehende Hinderung an der freien Fortbewegung gegen den Willen des Betroffenen stellt keine tatbestandsmässige Freiheitsberaubung dar. Es wird insofern eine gewisse Dauer und Intensität verlangt (BSK StGB, Delnon Vera/Rüdy Bernhard, Art. 183 N 41).

ST.2023.2535 3/6

Sodann kann der Tatbestand nur erfüllt sein, wenn die Freiheitsbeschränkung unzulässig, also ohne gesetzliche Grundlage, erfolgte. Im Zusammenhang mit Tatbestandsaufnahmen liegt keine unzulässige Freiheitsbeschränkung vor, solange die Überprüfung des Sachverhalts vor Ort die Zeit der sachgerechten Abklärung nicht überschreitet (BSK StGB, Delnon Vera/Rüdy Bernhard, Art. 183 N 18/53).

Die Bewegungsfreiheit hinsichtlich des eigenen Aufenthalts wird zudem von Gesetzes wegen aufgehoben, wenn eine Person gestützt auf einen Vorführungsbefehl gemäss Art. 207 StPO vorläufig festgenommen und zum Polizeiposten verbracht wird. Voraussetzung für die Vorführung eines säumigen Vorgeladenen ist, dass vorgängig korrekt hach Art. 201 ff. StPO und Art. 85 ff. StPO vorgeladen wurde, unter Androhung der Vorführung (BSK StPO, Susanna Moor/Barbara Flenauer/Peter Rüegger, Art. 207 N 6).

Vorliegend ergibt sich aus den beigezogenen Akten des Verfahrens gegen den Anzeigeerstatter (ST.2023.1261), dass dieser von Staatsanwältin Aeberhard Eveline als verfahrensleitende Staatsanwältin mit Schreiben vom 29. Juli 2023 unter Einhaltung der Formvorschriften von Art. 201 ff. StPO zu einer Einvernahme als beschuldigte Person auf den 24. August 2023 vorgeladen wurde. Diese Vorladung sandte der Anzeigeerstatter unter Anbringung eines Zettels mit wirren Anweisung an die Staatsanwaltschaft sowie mit dem handschriftlichen Vermerk "Bitte keine Urkundenfälschungen durch Post-Zustellchef" ungeöffnet an die Staatsanwaltschaft zurück. Infolgedessen beauftragte Staatsanwältin Aeberhard Eveline die Schaffhauser Polizei mit der persönlichen Zustellung der Vorladung an den Anzeigeerstatter. Gemäss Rapport der Schaffhauser Polizei erfolgte die persönliche Aushändigung der Vorladung am 15. Juli 2023, wobei der zuständige Polizist dem Anzeigeerstatter zusätzlich mündlich mitteilte, dass dieser am 24. August 2023 zu einer staatsanwaltlichen Einvernahme zu erscheinen habe. Weiter ist dem Polizeirapport zu entnehmen, dass der Anzeigeerstatter gegenüber den anwesenden Polizisten äusserte, seine Anschrift sei nicht korrekt und er werde darum der Vorladung nicht folgen. Bei einer allfälligen polizeilichen Vorführung müsse man ihn mit Gewalt aus dem Haus holen. In der Folge blieb der Anzeigeerstatter der Einvernahme vom 24. August 2023 tatsächlich fern, worauf Staatsanwältin Aeberhard Eveline mit Datum vom 31. August 2023 einen Vorführbefehl betreffend den Anzeigeerstatter auf den 15. September 2023 erliess.

Mit Blick auf die vorangehenden Ausführungen gilt somit festzustellen, dass die Voraussetzungen für den Erlass eines Vorführbefehles i.S.v. Art. 207 Abs. 1 lit. a StPO ohne jeden Zweifel erfüllt waren. Entsprechend liegt auch offenkundig keine unzulässige Freiheitsbeschränkung des Anzeigeerstatters und somit auch keine Freiheitsberaubung i.S.v. Art. 183 StGB vor.

Amtsmissbrauch

Gemäss Art. 312 StGB werden Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem ändern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem ändern einen Nachteil zuzufügen, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. In objektiver Hinsicht muss der Amtsträger ihm durch das Amt verliehene Machtbefugnisse missbrauchen, wobei sich die Machtbefugnisse durch die Berechtigung äuszeichnen, Zwang ausüben zu dürfen (BSK StGB, Heimgartner Stefan, Art. 312 StGB N 6). Ein Missbrauch der Amtsgewalt liegt vor, wenn der Täter die verliehenen Machtbefugnisse unrechtmässig anwendet, indem er Kraft seines Amtes hoheitliche Verfügungen trifft oder auf andere Art Zwang ausübt, wo dies nicht geschehen dürfte. In objektiver Hinsicht liegt ein Amtsmissbrauch in der Regel vor, wenn ein Beamter in Grundfreiheiten eingreift, ohne dass die dazu gesetzlich notwendigen Voraussetzungen gegeben sind (BSK StGB, Heimgartner Stefan, Art. 312 StGB N 7 f.). Auch der Einsatz unverhältnismässiger Mittel zu an sich legitimen Zwecken ist tatbestandsmässig (BSK StGB, Heimgartner Stefan, Art. 312 StGB N 8). In subjektiver Hin-

ST.2023.2535 4/6

sicht ist Vorsatz erforderlich, wobei ein Eventualvorsatz ausreicht. Zudem muss der Amtsträger in subjektiver Hinsicht in der Absicht handeln, sich oder einem Dritten einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen, der auch unrechtmässig sein muss (BSK StGB, Heimgartner Stefan, Art. 312 StGB N 23). Eine fahrlässige Begehung ist nicht strafbar.

Vorliegend erblickt der Anzeigeerstatter in der Wegnahme seines Mobiltelefons anlässlich der staatsanwaltlichen Einvernahme vom 15. September 2023, als er dabei war, die Einvernahme mit seinem Mobiltelefon aufzunehmen, einen Amtsmissbrauch. Gemäss Art. 63 Abs. 1 StPO sorgt die Verfahrensleitung für Sicherheit, Ruhe und Ordnung während der Verhandlungen. Die Verfahrensleitung muss sitzungspolizeiliche Massnahmen - während laufender Verhandlung umgehend - von Amtes wegen ergreifen, wenn sich diese als notwendig erweisen. Der räumliche Anwendungsbereich von sitzungspolizeilichen Massnahmen beschränkt sich folglich auf Störungen in "Verhandlungsräumen" (vgl. Art. 63 Abs. 2 StPO), wozu in erster Linie Gerichtssäle und Einvernahmezimmer zählen (BSK StPO, Tom Frischknecht/Christoph Reut, Art. 63 StPO N 1 f.). Als Störung, welche ein Eingreifen der Verfahrensleitung gebieten, gelten etwa das wiederholte Dazwischenreden, Unterbrechung oder Beeinflussung von aussagenden oder befragenden Personen, die Benutzung des Mobiltelefons, der Verlust der Akten, das Säumnis nach Vorladung oder einer angeordneten und nicht innert Frist vorgenom-Verfahrenshandlung, das eigenmächtige Verlassen einer (staatsanwaltschaftlichen) Einvernahme, Bild- und Tonaufnahmen, die Einnahme von Zwischenverpflegungen, das Mitführen von Hunden oder anderen Tieren, körperliche Angriffe, das Entfalten von Transparenten oder empörte Zwischenrufe durch Zuschauer im Gerichtssaal und anderes mehr.

Wie das Bundesgericht in seinem Entscheid 6B_943/2019 vom 7. Februar 2020 richtigerweise darauf hinweist, handelt es sich bei Äusserungen im Zuge einer polizeilichen oder staatsanwaltlichen Einvernahme resp. Beweisabnahme um nicht öffentliche Gespräche, welche unter dem Schutz von Art. 179^{ter} StGB stehen. Gemäss Art. 179^{ter} Abs. 1 StGB wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer als Gesprächsteilnehmer ein nichtöffentliches Gespräch ohne die Einwilligung der ändern daran Beteiligten auf einen Tonträger aufnimmt. Aus diesem Umstand leitet sich geradezu die Pflicht der Verfahrensleitung ab, derartige - mit hoher Wahrscheinlichkeit - strafbare Handlungen während einer polizeilichen oder staatsanwaltlichen Einvernahme zu unterbinden. In diesem Zusammenhang kann die Verfahrensleitung gemäss Art. 63 Abs. 3 StPO die Unterstützung der am Orte der Verfahrensleitung zuständigen Polizei verlangen.

Vor diesem Hintergrund stellt die Wegnahme des Mobiltelefons des Anzeigerstatters, der die staatsanwaltliche Einvernahme mit seinem Mobiltelefon aufzeichnete, keine Anwendung von unrechtmässigem Zwang dar. Der Tatbestand des Amtsmissbrauchs gemäss Art. 312 StGB ist daher bereits in objektiver Hinsicht genauso wenig erfüllt wie derjenige der Freiheitsberaubung i.S.v. Art. 183 StGB, weshalb das Verfahren gegen Aeberhard Eveline nicht anhand zu nehmen ist.

3. Kosten- und Entschädigung

Art. 426 Abs. 2 StPO sieht vor, dass wenn die beschuldigte Person freigesprochen oder das Verfahren gegen sie eingestellt wird, ihr die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden können, wenn sie rechtswidrig oder schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat. Eine analoge Bestimmung findet sich in Art. 427 Abs. 2 StPO in Bezug auf den Anzeigeerstatter, der mutwillig oder grob fahrlässig die Einleitung des Verfahrens bewirkt hat. Das Obergericht des Kantons Bern hat in seinem Entscheid

ST.2023.2535 5/6

vom 3. September 2019 (CAN 2020 Nr. 22 S. 60) was folgt zur Möglichkeit der Kostenauflage bei Nichtanhandnahmeverfügungen ausgeführt:

der angefochtenen Verfügung handelt es sich nicht um eine Einstellungsverfügung, dern Nichtanhandnahmeverfügung, ob um eine und stellt sich die Frage, angesichts der es Formulierung von Art. 426 Abs. 2 StPO diese Bestimmung Fall anwendbar auch in diesem Die Formulierung dieser Norm die eine Eröffnung des Strafverfahrens voraussetzt scheint einer solchen analogen Anwendung entgegenzustehen. Dementsprechend das Bundeshat 31. 6B 492/2017 vom Januar 2019 angenommen, die Kostenauflage aericht im Urteil dass gegen beschuldigte Person im Rahmen einer Nichtanhandnahmeverfügung verstosse (E. 2.1). Das Bundesgericht setzt sich in diesem Entscheid jedoch mit keinem Diese Norm hält ausdrücklich mit Art. 310 Abs. 2 StPO auseinander. fest, dass sich Verder Nichtanhandnahme nach den Bestimmungen über die Verfahrenseinstellung für eine und Daraus folgt. dass Nichtanhandnahme eine Einstellung die gleiche Gesetzes regelung gilt. Gestützt auf Art. 310 Abs. 2 StPO hat das Bundesgericht in einem Leitentscheid Anwendung von Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO (Entschädigung der beschuldigten Person für Ausübung ihrer Verfahrensrechte) auch bei einer Nichtanhandnahme lassen (BGE 139IV 241 E. 1 S. 242 = Pra 2013 Nr. 109 S. 844). Das Urteil des Bundesgerichts 6B 492/2017 31. Januar 2019 widerspricht diesem Leitentscheid, ohne dies dass das Bundesgericht Urteil 6B 492/2017 ist davon auszugehen. mit dem keine seiner Rechtsprechung vornehmen wollte/wonach der Verweis in Art. 310 gilt. StPO für die Kostenund Entschädigungsregelung hat auch Ausserdem das Bundesaeobiter dictum festgehalten, richt in einem weiteren Leitentscheid als dass es bei einer Nichtan handnahme gestützt auf Art. 53 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) beschuldigten (BGE aerechtfertiat erscheint, der Person die Verfahrenskosten aufzuerlegen 2.3 S. 206 = Pra 2019 Nr. 22 S. Dieser Entscheid des 144 IV 202 E. 265). Bundesgerichts überzeugt, weil Fall der Nichtanhandnahme wie bei der Einstellung Kosten im generiert umfangreichen polizeilichen Ermittlungen. Zudem können, z.B. mit kann auch andere anwaltschaft die oder Handlung unternehmen. bevor Nichtanhandnahme eine eine (Urteil verfügt des Bundesgerichts 6B 431/2013 vom 18. Dezember 2013 E. 2.2). Unter es keinen sachlichen die Nichtanhandnahme diesen Umständen gibt Grund, Kosten bei einer Staat zu überbinden, wenn sie von der beschuldigten Person rechtswidrig und schuldhaft verursacht worden sind. Demzufolge ist Art. 426 Abs. 2 StPO gestützt auf Art. 310 Abs. 2 StPO auch im Falle einer Nichtanhandnahme anwendbar.

Diesen überzeugenden Darlegungen ist zu folgen. Die Kostenüberbindung gemäss Art. 427 Abs. 2 StPO stellt - wie auch diejenige nach Art. 426 Abs. 2 StPO - eine Haftung prozessualer Natur für die Mehrbeanspruchung der Untersuchungsorgane und die dadurch entstandenen Kosten dar (BGer 6B_290/2018 vom 19. Februar 2019, E. 3.1). Diese Mehrbelastung knüpft beim Anzeigeerstatter respektive beim Privatkläger an eine mutwillige oder grob fahrlässige Anzeigeerstattung an, wobei diese Formulierung in Art. 427 Abs. 2 StPO mit derjenigen von Art. 420 StPO in Einklang steht. Die Untersuchungs- bzw. Verfahrenskosten müssen zudem mit dem «zivilrechtlich» vorwerfbaren Verhalten in einem adäquaten Kausalzusammenhang stehen (BGE 144 IV 202, E. 2.2 S. 205 = Pra 2019 Nr. 22 S. 265).

Wie das Bundesgericht in seinem Entscheid 6B_620/2015 festhält, kann der Bund oder der Kanton gemäss Art. 420 StPO für die von ihm getragenen Kosten auf Personen Rückgriff nehmen, die vorsätzlich oder grobfahrlässig die Einleitung des Verfahrens bewirkt (lit. a), das Verfahren erheblich erschwert (lit. b) oder einen im Revisionsverfahren aufgehobenen Entscheid verursacht haben (lit. c). Diese Bestimmung gibt dem Staat die Möglichkeit, auf jene Personen Rückgriff zu nehmen, die ihm vorsätzlich oder grobfahrlässig Kosten, wie Verfahrenskosten

ST.2023.2535 6/6

oder Entschädigung und Genugtuung an die beschuldigte Person, verursacht haben. Angesichts des Interesses der Allgemeinheit, dass strafbare Handlungen auch durch Private zur Anzeige gebracht werden, sollte der Staat nur mit Zurückhaltung von der Möglichkeit des Rückgriffs gemäss Art. 420 lit. a StPO Gebrauch machen. Trotzdem entspricht es dem Gebot von Recht und Billigkeit, die Verfahrenskosten, Entschädigungen und Genugtuungen derjenigen Person aufzuerlegen, die ohne hinreichende Grundlage oder aus bösem Willen ein Verfahren verursacht hat (BGer 6B 784/2014 vom 18. September 2015, E. 2.2; BGer 6B 446/2015 vom 10. Juni 2015, E. 2.1.1; BGer 6B 5/2013 vom 19. Februar 2013, E. 2.6 mit Hinweisen). Ein Rückgriff kommt bei haltlosen Verdächtigungen, nicht jedoch bei einer in guten Treuen erstatteten Strafanzeige in Frage. Zu denken ist vielmehr an eine falsche Anschuldigung nach Art. 303 StGB (vgl. BSK StPO-DOMEISEN, Art. 420 N 7; Zürcher Kommentar StPO-GRIESSER, Art. 420 N 6; Praxiskommentar StPO-SCHMID/JosiTSCH, Art. 420 N 5; vgl. auch: BSK StPO-WEHRENBERG/FRANK, Art. 432 N 18). Nach der Rechtsprechung handelt beispielsweise der Anzeigeerstatter grobfahrlässig, der das Anzeigerecht für sachfremde Zwecke missbraucht (vgl. BGer 6B 446/2015 vom 10. Juni 2015, E. 2.3; BGer 6B 5/2013 vom 19. Februar 2013, E. 2.7).

Wie den Akten zu entnehmen ist, ging vorliegend der Anzeigeerstatter bereits am 15. Juli 2023 anlässlich der polizeilichen Aushändigung der Vorladung davon aus, dass man ihn zu einer staatsanwaltlichen Einvernahme wird zuführen müssen, woraus sich ohne weiteres ergibt, dass er auch davon ausging, dass eine solche Zuführung rechtens sein würde. Indem er nunmehr wegen genau dieses Sachverhaltes eine Strafanzeige erstattet und geltend macht, es liege eine Freiheitsberaubung vor, handelt er zumindest grobfährlässig, wobei auch die Annahme einer falschen Anschuldigung nicht ausgeschlossen wäre. Nicht anders verhält es sich in Bezug auf den geltend gemachten Amtsmissbrauch, weiss doch der Anzeigeerstatter aufgrund der zahlreichen Verfahren, in welche er bereits involviert war, dass Tonaufnahmen von Einvernahmen ohne Einwilligung der anwesenden Personen nicht erlaubt sind und in diesem Zusammenhang mit der Wegnahme seines Mobiltelefons für die Zeitdauer der Einvernahme zu rechnen war.

Die Verfahrenskosten respektive die dem Staat gestützt auf Art. 420 StPO und Art. 427 Abs. 2 StPO entstanden Kosten bestehen vorliegend in der Arbeit des unterzeichnenden Staatsanwaltes sowie einer Staatsgebühr für den Entscheid. Es handelt sich somit um Gebühren zur Deckung des Aufwandes i.S.v. Art. 422 Abs. 1 StPO. Art. 89 Abs. 1 lit. a JG (Justizgesetz des Kantons Schaffhausen; RB 173.200) sieht beim Erlass einer Nichtanhandnahmeverfügung eine Staatsgebühr von CHF 250.00 bis CHF 3'000.00 vor. Vorliegend ist von einem kleinen Aufwand auszugehen, weshalb die Staatsgebühr bei CHF 500.00 festgelegt wird, welche Josef Rutz aufzuerlegen ist.